

SATZUNG
der Ortsgemeinde Oberahr
über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege
- Benutzungssatzung Wirtschaftswege -
vom 06.02.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund de § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nichtöffentlichen Feldwege.
- (2) Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- (1) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- (2) der Luftraum über dem Wegekörper sowie
- (3) der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu andern Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der

Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeinderat auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zur erheblichen Beschädigungen führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu säubern und diesen auf den Wegen liegen zulassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen.
§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern dieser Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1985 (BGBl. I S. 965) findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberahr, den 06.02.1987
Ortsgemeinde
Oberahr

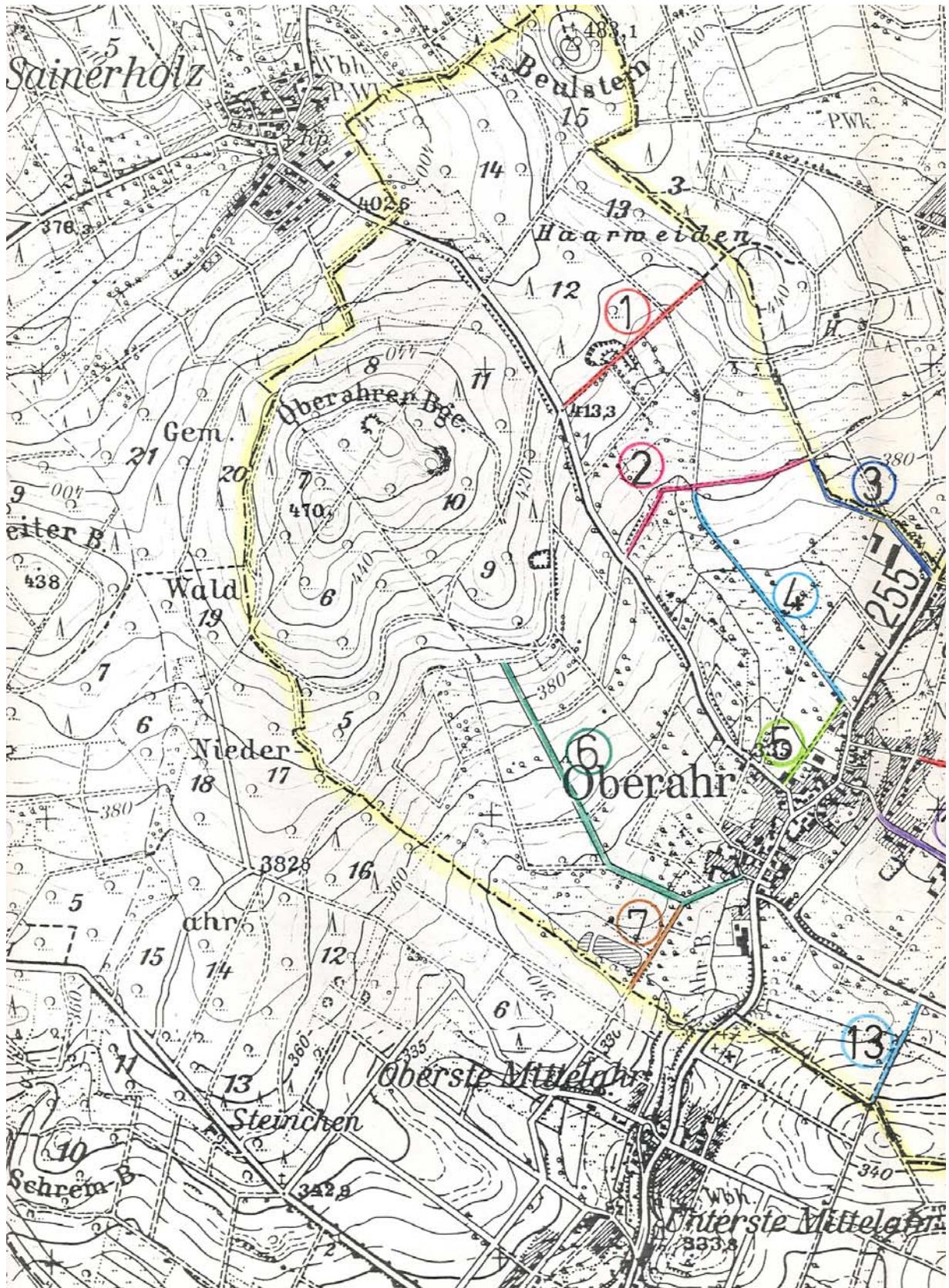
(Siegel)

Franz Friedrich
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 06.02.1987 der Ortsgemeinde Oberahr

Wege-Nr.	Verlauf, Anfangs- und Endpunkte	Flur	Parz.-Nr.
1	Von K80, nordwestlich entlang der Grenze zur Flur 19, bis einschließlich 2. Gewinn „In den Haarweiden“, 430 m	14	3039
2	Von K80, nordwestlich entlang der Grenze zur Flur 12 + 13 bis einschließlich 2. Gewinn „Am Reuterweg“, 470 m	14	3032
3	Von B255, nordwestlich entlang der Gemarkungsgrenze Ettinghausen, bis Endpunkt Weg Nr. 2 (2. Gewinn „Am Reuterweg“) 350 m	13	3025/2
4	Von Weg Nr. 2 (1. Gewinn „Am Reuterweg“), südöstlich entlang der Grenze zur Flur 12 und 11, bis Endpunkt Weg Nr. 5 (1. Gewinn „Auf dem untersten Hofacker“) 590 m	13	3021/2
5	von K80, nordwestlich entlang der 1. Gewinn „Auf dem untersten Hofacker“ 230 m	11	3002
6	Von „Dammstasse“, zuerst südwestlich, dann nordwestlich, bis „Im Dammfeld“, bis Grenze zur Flur 23, 840 m	1 21 21	2845 3103 3135
7	Von Weg- Nr. 6 (1. Gewinn „Im Pulverturm“) bis Gemarkungsgrenze Niederahr, 230 m	21	3104
8	Von „Forststraße“ (7. Gewinn „Auf den Püschchen“), südöstlich entlang Grenze zur Flur 18 und 9, bis „Steincheswiese“, Gemarkungsgrenze Meudt, 900 m	19	3081
9	Von Weg Nr. 8 (5. Gewinn „In der Speicht“), südwestlich Entlang Grenze zur Flur 9, bis einschließlich 4. Gewinn „In der Hofwiese“ Kreuzungspunkt Weg- Nr. 11, 550 m	18	3077
10	Von „Brunnenstraße“, südöstlich bis einschließlich 5. Gewinn „Am Steinchen“ und 2. Gewinn „Am Johanniskopf“, Kreuzungspunkt Weg- Nr. 12, 830 m	18 9	3073/2 2959
11	Von „Auf der Höhe“, südöstlich bis einschließlich 4. Gewinn „In der Hofwiese“, Endpunkt Weg- Nr. 5, 270 m	17 17 17 8	3071/4 3071/3 3071/2 2933
12	Von der Grenze zur Flur 24, Gemarkungsgrenze Meudt, südwestlich entlang der Grenzen zur Flur 9 und 8, über K83 bis einschließlich 1. Gewinn „Am Langenstein“, 1100 m	19 10 7	3084 2991 2923
13	Von K83 südwestlich bis einschließlich 4. Gewinn „Hinter dem Wässerchen“ Gemarkungsgrenze Niederahr, 260 m	5	2900
14	Von „Brunnenstraße“ (4. Gewinn „Auf den Püschchen“), nördlich bis einschließlich 7. Gewinn „Auf den Püschchen“ 360 m	18	3074/3

Gemarkung-1. Hälfte



Gemarkung-2. Hälfte

